

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Hundesteuersatzung – HStS) vom 17.12.2020 vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Hunde, die durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim Gelsenkirchen aufgenommen werden, jedoch nur für einen aufgenommenen Hund und für diesen maximal drei Jahre.“
- b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und eine erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich absolviert hat und“

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede Anzeige hat zusätzlich zu den nach Satz 1 anzuzeigenden Umständen den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle bzw. letzte hiesige Anschrift des Hundehalters sowie das Alter oder Wurfdatum, die Rasse bzw. mindestens zwei Rassen bei Mischlingen und die eventuell vorhandene Chipnummer des Hundes zu beinhalten.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt unbeschadet nachfolgender Bestimmungen mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet beginnt. Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats. Bei einem Halterwechsel hinsichtlich eines im Stadtgebiet bereits versteuerten Hundes geht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats über.

- (2) Die Steuerpflicht endet unbeschadet Satz 2 mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet endet. Solange keine Abmeldung erfolgt und das städtische Referat Stadtkämmerei und Finanzen auch sonst keine anderweitige Kenntnis erlangt, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als fortbestehend; eine insoweit rückwirkende Abmeldung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ende und nur durch Nachweis innerhalb dieses Zeitraumes möglich; das Vorstehende befreit nicht von sonstigen Folgen einer Nichteinhaltung der in § 6 vorgeschriebenen Frist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin